

5. Muß derjenige, der einem anderen seinen Vor- und Familiennamen auf Grund des § 22 HGB. oder der Bestimmungen über die Bildung einer Personenfirma bei Kapitalgesellschaften zum Firmengebrauch überlassen hat, sich bei der späteren Bildung einer Einzelfirma auch dann durch unterscheidende Zusätze von der früher mit seinem Namen gebildeten Firma fernhalten, wenn dieser inzwischen ein Nachfolgezusatz beigefügt worden ist?

Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569) §§ 5, 14. Erste Durchführungsverordnung dazu vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1262) § 12. HGB. §§ 18, 22. GmbHG. § 4.

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. September 1943 i. S. C. (Nl.) v. C. & Co. (Reff.). II 58/43.

- I. Landgericht Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat im Jahre 1910 die Rechtsvorgängerin der Beklagten unter der Firma „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ mitgegründet. Er war lange Zeit hindurch ihr alleiniger Gesellschafter, dann ihr Mitgesellschafter und Geschäftsführer. Im Mai 1931 wurde er als Geschäftsführer entlassen, nachdem er vorher durch Veräußerung seiner Anteile als Gesellschafter ausgeschieden war. Die Beklagte wurde nach dem Ausscheiden des Klägers in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt unter der Firma „Wilhelm C. & Co., Inhaber Alfred W. und Ernst W.“.

Nach seinem Ausscheiden aus der Wilhelm C. & Co. GmbH. gründete der Kläger zwei andere Unternehmen, nämlich die H.-Werkstätten GmbH. und die Cr.-Garn-Gesellschaft mbH. Im Frühjahr 1942 wandelte er die beiden Unternehmen in Einzelhandelsgeschäfte um, deren Inhaber er ist. Die Firma H.-Werkstätten GmbH. wurde in Wilhelm C. vorm. H.-Werkstätten GmbH., Städtgarne und Handarbeiten, die Firma Cr.-Garn-Gesellschaft mbH. in Wilhelm C. umgeändert.

Der Kläger hat u. a. beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Firma Wilhelm C. & Co. ohne Hinzufügung des Zusatzes „Inhaber Alfred W. und Ernst W.“ zu verwenden oder der Firma Wilhelm C. & Co. den Inhaberszusatz in kleiner Schrift so beizufügen, daß er hinter dem Namen C. zurücktritt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und Widerklage erhoben mit dem Antrage, den Kläger zu verurteilen, 1. die Firma Wilhelm C. nur unter Beifügung eines sie deutlich von dem Firmenkern Wilhelm C. unterscheidenden Zusatzes im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen und diesen Zusatz als Bestandteil der Firma im Handelsregister eintragen zu lassen; 2. es zu unterlassen, die Firma Wilhelm C. ohne Hinzufügung des Zusatzes „vorm. H.-Werkstätten GmbH., Städtgarne und Handarbeiten“ zu verwenden.

Beide Vorgerichte haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision des Klägers wurde mit der am Schlusse der Gründe erwähnten Maßgabe zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Mit dem wesentlichsten Angriff gegen das angefochtene Urteil macht die Revision geltend, der Kläger sei durch die Gründung der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der „Wilhelm C. & Co. GmbH.“, unter seinem Namen nicht gehindert gewesen, bei der Umwandlung der „S.-Werksstätten GmbH.“ und der „Cr.-Garn-GmbH.“ in Einzelhandelsgeschäfte für die Firmenbildung seinen Namen „Wilhelm C.“ mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden oder eines sonstigen, der Unterscheidung von der gegenwärtigen Firma der Beklagten dienenden Zusatzes zu benutzen. Sie führt aus, eine Verwechslungsgefahr bestehe nur, wenn die Beklagte ihre gegenwärtige, nach Umwandlung der „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ in eine offene Handelsgesellschaft angenommene Firma „Wilhelm C. & Co., Inhaber Alfred W. und Ernst W.“ nicht vollständig führe. Es sei Sache der Beklagten, durch Verwendung ihrer vollen eingetragenen Firma Verwechslungen vorzubeugen, die sich bei dem Gebrauche des Firmenbestandteils „Wilhelm C. & Co.“ ohne den nun einmal eingetragenen Nachfolgezusatz ergeben könnten. Nachdem die Beklagte in ihre Firma den Nachfolgezusatz aufgenommen habe, sei der Kläger insbesondere berechtigt gewesen, für das Geschäft der „Cr.-Garn-GmbH.“ nach deren Umwandlung in ein Einzelhandelsgeschäft die sich von der eingetragenen Firma der Beklagten auch ohne einen Zusatz hinreichend unterscheidende Firma „Wilhelm C.“ anzunehmen.

Der Angriff der Revision ist nicht begründet. Die „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ führte bis zu ihrer Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft den Namen einer natürlichen Person, des Klägers Wilhelm C., in ihrer Firma. Die im Wege der Umwandlung gebildete offene Handelsgesellschaft, die das von der GmbH. betriebene Handelsgeschäft weiter betrieb, war daher nach §§ 5, 14 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 in Verbindung mit § 12 der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 14. Dezember 1934 berechtigt, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz weiterzuführen. Sie hat von diesem Recht in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie den nicht mehr zutreffenden Gesellschaftszusatz „GmbH.“ fortgelassen und den das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz „Inhaber Alfred W. und Ernst W.“ beigefügt hat. Zu der Beifügung des

das Nachfolgeberhältnis andeutenden Zusatzes war die Beklagte berechtigt, aber nicht verpflichtet, und sie würde ihn deshalb, nachdem sie ihn geführt hat, auch grundsätzlich wieder ablegen können. Die nachträgliche Streichung des einmal in das Handelsregister eingetragenen Firmenzusatzes würde aber eine Firmenänderung bedeuten, die nach § 31 HGB. zum Handelsregister anzumelden wäre. Die geänderte Firma müßte den Erfordernissen einer ursprünglichen Firma entsprechen; sie müßte sich insbesondere nach § 30 Abs. 1 HGB. von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Wenn somit nach der Eintragung der Firma „Wilhelm C. & Co., Inhaber Alfred W. und Ernst W.“ ein vom Kläger verschiedener Dritter die Eintragung einer Firma „Wilhelm C.“ in das Handelsregister bewirkt hätte, so würde die Beklagte unter diesen Umständen jedenfalls eine Streichung des Nachfolgezusatzes wegen der dadurch entstehenden Verwechslungsgefahr nicht mehr vornehmen können.

Nach der Umwandlung der „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ in die beklagte offene Handelsgesellschaft und der Eintragung der Firma „Wilhelm C. & Co., Inhaber Alfred W. und Ernst W.“ in das Handelsregister im Jahre 1937 war der Kläger alleiniger Gesellschafter der „S.-Werksstätten GmbH.“ und der „Er.-Garn-Gesellschaft mbH.“. Als er diese beiden Gesellschaften im Frühjahr 1942 in Einzelhandelsgeschäfte umwandelte, konnte er nach §§ 14, 8, 5 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 12 der Ersten Durchführungsvorordnung für diese die Sachfirmen der beiden früheren Kapitalgesellschaften nicht weiterführen, sondern mußte für beide Unternehmungen neue Firmen bilden, und zwar mußte er, da er die Geschäfte nunmehr als Einzelkaufmann betrieb, gemäß § 18 HGB. die neuen Firmen unter Verwendung seines Familiennamens und mindestens eines ausgeschriebenen Vornamens bilden. Er konnte deshalb auch für ein Unternehmen schlechthin „Wilhelm C.“ ohne jeden Zusatz firmieren, soweit dem nicht etwa die Rechte der Beklagten entgegenstanden.

Das war aber der Fall. Der Kläger hat im Jahre 1910 als Mitgründer der „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ dieser Gesellschaft seinen Vor- und Familiennamen zur Bildung einer Personenfirma gemäß § 4 GmbHG. zur Verfügung gestellt. Nach seinem eigenen Vortrag hatte er diesem Namen in dem in Betracht kommen-

den Geschäftszweige schon vorher einen gewissen Ruf verschafft und den darin liegenden Wert mit der Gestaltung der Firmenbildung auf die GmbH. übertragen. Später ist er dann aus dieser durch Veräußerung seiner Geschäftsanteile ausgeschieden. Für einen solchen Fall läßt das Gesetz, ähnlich wie im Falle des § 22 HGB., eine Durchbrechung des Grundsatzes der Firmentwahrheit zu; es gestattet, daß jemand den Gebrauch seines Namens in einer Firma einem anderen überläßt, und duldet es damit, daß in einer Firma Namen von Personen enthalten sind, die tatsächlich mit dem Handelsgeschäft als Inhaber oder Gesellschafter nichts mehr zu tun haben. Für den Fall des § 22 HGB. wird mit Recht die Ansicht vertreten, daß der Veräußerer eines Handelsgeschäfts mit einer aus Vor- und Familiennamen bestehenden Firma seinerseits ein neues Wettbewerbsunternehmen unter diesem Namen ohne einen hinreichend unterscheidenden Zusatz auch dann nicht eröffnen darf, wenn der Erwerber die übernommene Firma unter Beifügung eines Nachfolgezuges weiterführt (RGKomm. z. HGB. [Gadow] Bem. 7 zu § 30 und Bem. 43 zu § 22 unter Hinweis auf RG. in JW. 1926 S. 1326 Nr. 2). Durch die Wiederannahme der reinen Namensfirma ohne unterscheidenden Zusatz wird leicht der Anschein erweckt, als sei das neu errichtete Wettbewerbsunternehmen tatsächlich das ältere und das unter der älteren Firma mit Nachfolgezug geführte das Tochterunternehmen, eine Gefahr, die besonders dadurch geschaffen wird, daß das neue Unternehmen vom früheren Inhaber der alten, mit der Geschäftsveräußerung überlassenen Firma betrieben wird. Deshalb steht der Wiederannahme der alten Firma, wenn nicht schon der § 30 HGB., so doch in jedem Falle der nach Treu und Glauben auszuliegende Veräußerungsvertrag entgegen.

Diese Rechtsgrundsätze müssen entsprechend angewendet werden, wenn jemand, wie der Kläger das getan hat, seinen Vor- und Familiennamen zur Bildung der Personenfirma einer von ihm mitgegründeten GmbH. hergegeben hat und dann durch Abtretung seiner Geschäftsanteile aus dieser Gesellschaft ausgeschieden ist. Der Kläger hat, ebenso wie der Veräußerer eines Geschäfts mit Firma, der Gesellschaft nicht nur die Befugnis zum Gebrauch seines Namens in ihrer Firma überlassen, sondern er hat ihr und ihrer Rechtsnachfolgerin gegenüber auch die Befugnis verloren, sich seines Vor- und Familiennamens als Firma für ein Wettbewerbsunternehmen in einer Weise zu bedienen, die das überlassene Recht zur Firmen-

führung beeinträchtigen kann. Die Beklagte hat insoweit einen Anspruch auf Unterlassung. Daran wird dadurch nichts geändert, daß nach § 5 Abs. 2 letzter Satz des Umwandlungsgesetzes der § 22 HGB. keine Anwendung findet. Die Bestimmung hat ihren Grund darin, daß es sich bei der Umwandlung — im Gegensatz zu der Zustimmung zur Bildung einer Personenfirma bei einer Gesellschaftsgründung — nicht um die Überlassung eines Namens zum Firmengebrauch handelt und es deshalb zur Weiterführung der Firma der Zustimmung der durch die Umwandlung aufgelösten Kapitalgesellschaft nicht bedarf. Mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister ging nach §§ 4, 14 des Umwandlungsgesetzes das Vermögen der GmbH. auf die beklagte offene Handelsgesellschaft über und damit auch der gegen den Kläger bestehende Anspruch auf Unterlassung eines störenden Gebrauchs seines Namens Wilhelm C.

Im gegenwärtigen Falle läßt sich die Unterlassungspflicht des Klägers nicht nur aus der Überlassung seines Namens zur Firmenbildung an die „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ herleiten, sondern auch aus dem am 13. April 1933 zwischen der „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ einerseits und der „H.-Werksstätten Wilhelm C. & Sohn GmbH.“ und dem Kläger persönlich andererseits geschlossenen Vergleich. Die „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ hat sich darin als Rechtsvorgängerin der Beklagten in Nr. 3 Abs. 1 verpflichtet, den Namen C. im geschäftlichen Verkehr ohne jeden Zusatz nicht mehr zu gebrauchen und an seiner Stelle die Worte „C. & Co.“ oder „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ zu verwenden. Dadurch hat der Kläger der Rechtsvorgängerin der beklagten offenen Handelsgesellschaft den Gebrauch der Worte „Wilhelm C. & Co.“ als Geschäftsbezeichnung in einem neuen Vertrage gestattet. Allerdings sind nach dem Abschlusse des Vergleichs durch die Umwandlung der Gesellschaften mbH. und die Annahme des Nachfolgezusatzes durch die Beklagte in ihre Firma Änderungen eingetreten und in Nr. 5 des Vergleichs ist bestimmt, daß die wettbewerblichen Beziehungen der Vergleichsparteien durch ihn nur so weit geregelt werden sollten, als es sich unmittelbar aus den einzelnen Vergleichsbestimmungen ergibt. Durch die Umwandlung der „Wilhelm C. GmbH.“ in eine offene Handelsgesellschaft ist aber keine solche Änderung eingetreten, daß dadurch das Recht der Beklagten zum Gebrauch der Worte „Wilhelm C. & Co.“ mit oder ohne Nachfolgezusatz als Firma oder als Geschäftsbezeichnung

beeinträchtigt werden könnte. Durch die Annahme des Nachfolgezusatzes hat die Beklagte nicht auf ihr Recht verzichtet, die Worte „Wilhelm C. & Co.“ auch ohne Zusatz als Bezeichnung ihres Handelsgeschäfts zu verwenden und vom Kläger zu verlangen, daß er sich bei der Bildung und dem Gebrauch seiner neuen Firma von dem ihrer Rechtsvorgängerin zur Bildung einer Personenfirma überlassenen Firmenkern „Wilhelm C. & Co.“ hinreichend fernhalte, um eine ihrem älteren Recht schädliche Irreführung zu vermeiden. Solange neben der Beklagten nur die „S.-Werstätten GmbH.“ und die „Er.-Garn-Gesellschaft mbH.“ bestanden, war der Nachfolgezusatz für sie unschädlich. Er sollte dem Kläger aber nicht das Recht geben, nun seinerseits durch die Führung der Firma „Wilhelm C.“ ohne Zusatz den Anschein zu erwecken, als sei sein Geschäft dem unter der alteingeführten früheren Firma „Wilhelm C. & Co. GmbH.“ betriebenen gleichzusetzen. Die Beklagte hat auch das ihr eingeräumte Recht auf Führung der Geschäftsbezeichnung „Wilhelm C. & Co.“ ohne weiteren Zusatz niemals aufgegeben, vielmehr sich ihrer nach den Feststellungen des Berufungsurteils bis in die Gegenwart gelegentlich im geschäftlichen Verkehr bedient.

Der hauptsächlichste Angriff der Revision ist danach unbegründet.

(Nach Zurückweisung weiterer Revisionsangriffe wird fortgefahren:)

Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe sich nicht darauf beschränken dürfen, dem Kläger zu gebieten, die Firma „Wilhelm C.“ nur unter Beifügung eines sich deutlich vom Firmenkern „Wilhelm C.“ unterscheidenden Zusatzes zu gebrauchen und diesen Zusatz als Bestandteil der Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Damit werde der Streit der Parteien in das Vollstreckungsverfahren verlegt und letzten Endes dem Registerrichter übertragen.

Auch dieser Angriff der Revision ist unbegründet. Die Verurteilung in der Fassung des Landgerichts und des Berufungsgerichts enthält nicht nur ein Gebot, sondern zugleich das Verbot der Benutzung der Firma „Wilhelm C.“ mit der Beschränkung, daß der Gebrauch unter Beifügung eines deutlich unterscheidenden Zusatzes zulässig sei. Die Unordnung darüber, wie dieser Zusatz auszuweisen hat, ist nicht Sache des Gerichts, sondern des Klägers, dem die Gestaltung seiner Firma überlassen bleiben muß. Die Voll-

sprechung geschieht nach §§ 888, 890 B.P.D. durch das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges, so daß eine Tätigkeit des Registergerichts insoweit nicht in Frage kommt. Die Rechtsprechung hat Urtheilungen, die dem Verurteilten die Bestimmung derartiger Unterscheidungsmerkmale selbst überlassen, gebilligt (R.G.Z. Bd. 144 S. 41 [45]). Die Urteilsformel des Landgerichts ist aber dahin zu berichtigen, daß der Kläger verurteilt wird, den gewählten Firmenzusatz nicht als Bestandteil seiner Firma eintragen zu lassen, sondern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; denn die Eintragung selbst hängt von der Entscheidung des Registergerichts ab.